

Vereinsatzung



1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Zornedinger Auto-Teiler"

abgekürzt "ZAT". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: „Zornedinger Auto-Teiler e.V.“.

1.2 Sitz des Vereins ist Zorneding.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln;
- umweltschonende und sozialverträgliche Geschwindigkeiten.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden, durch

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen;
- die Organisation der gemeinschaftlichen Nutzung übertragbarer Zeitkarten des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs für die Vereinsmitglieder;
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können Einzelpersonen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Personengemeinschaften (Haushalte) und juristische Personen werden.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende.

4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

5. Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer/innen und
- die Wahl der/m KassenprüferIn, der/die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Bericht des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung;
- die Beschlussfassung zu Anträgen;
- Änderungen der Nutzungsordnung
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
- wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

7.5 Personengemeinschaften gem. Ziff. 4.1 (Haushalte) werden bei der Mitgliederversammlung durch ein Haushaltsmitglied, juristische Personen durch einen autorisierten Vertreter vertreten.

7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

7.7 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.

7.9 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.

7.10 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben.

7.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern bekannt zu geben.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl mit voller Verantwortung und mit voller Vertretungsmacht im Amt. Wiederwahl, Amtsniederlegung, Abberufung und Wahl in Abwesenheit einer kandidierenden Person sind zulässig.

9. Erweiterter Vorstand

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern/innen. Die Zahl der Beisitzer/innen wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über Ein- und Verkäufe und die Vergabe von Aufträgen, die den Betrag von 3.000 EURO überschreiten. Beschlussfassungen, die den Betrag von 10.000 EURO überschreiten, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 9.3 Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gelten nur im Innenverhältnis. Sie sind schriftlich fest zu halten und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 10.2. Der Vorstand ist berechtigt, Ansprüche des Vereins gegenüber dessen Mitgliedern und gegenüber Dritten im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verkehrsclub Deutschland e.V., Landesverband Bayern (VCD), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 10.4 Die näheren Bestimmungen des Vereinszweckes gemäß Ziffer 2.2 sind in einer Nutzungsordnung festgelegt. Mitglieder erkennen die Nutzungsordnung in der jeweilig aktuellen Fassung an.

Diese Satzung wurde am 11.04.2005 in Zorneding beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zorneding, den 11.04.2005